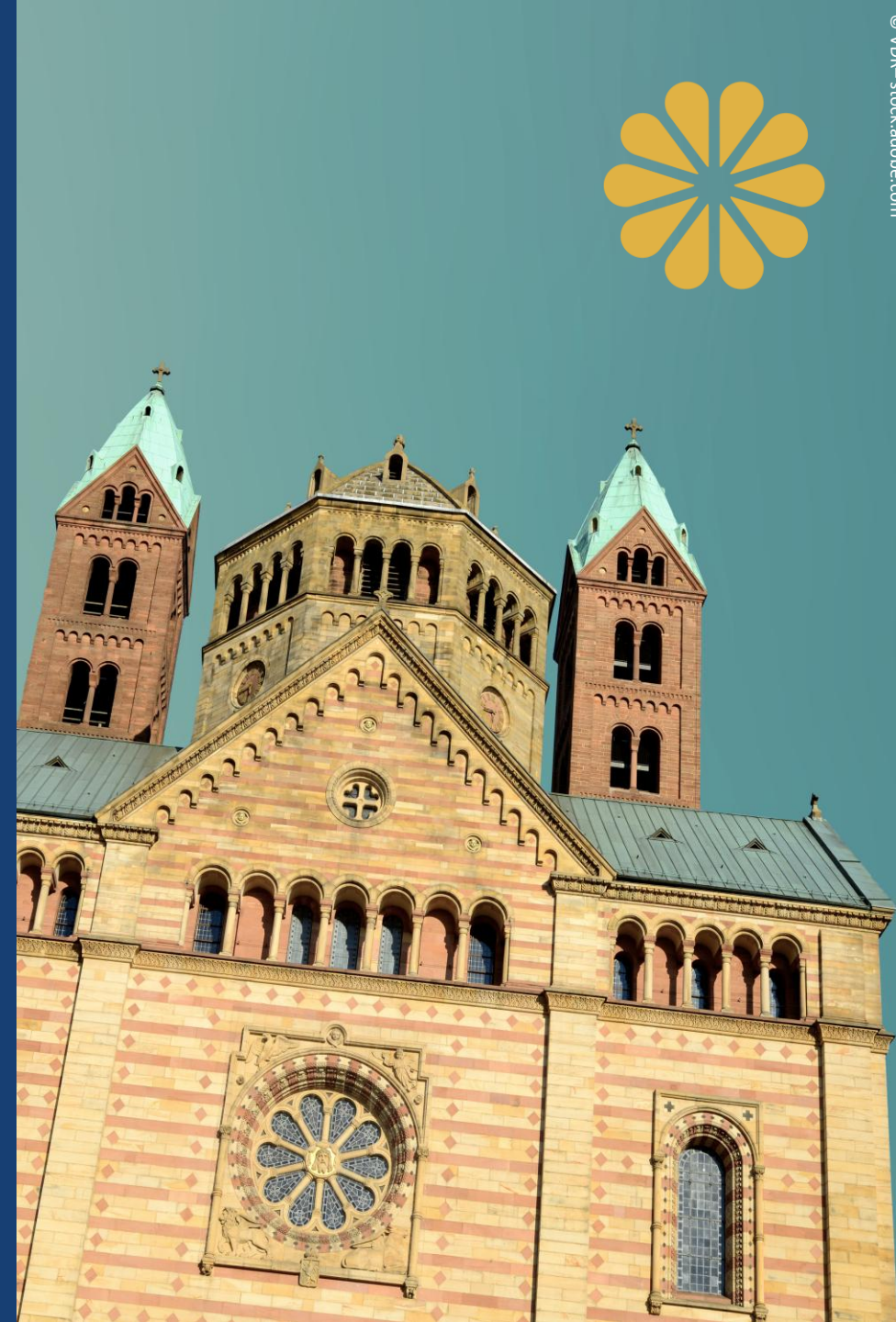


STRAßENREINIGUNGSGEBÜHRENSATZUNG

Synopse
Kalkulation



Korrektur der Beschlussvorlage Seite 3:

Monetäre Auswirkungen der Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Einnahmen erhöhen sich entsprechend den in den nachfolgenden Tabellen ausgewiesenen Beträgen. Sie dienen der Deckung der im Jahr 2025 entstandenen und im Rahmen der Gebührenkalkulation **umlagefähigen** Aufwendungen für die Straßenreinigung.

Variante Alt

Steigerung durch Gebührenanpassung	2025	2027
Gebühr je laufende Meter in EUR	17,32	53,26
Frontmeter im Satzungsgebiet in m	5.489	5.489
Einnahmen in EUR	95.069,48	292.344,14

Variante Neu

Steigerung durch Gebührenanpassung und Erweiterung des Satzungsgebietes um ≈ 127 m	2025	2027
Gebühr je laufende Meter in EUR	17,32	52,05
Frontmeter im Satzungsgebiet in m	5.489	5.616
Einnahmen in EUR	95.069,48	292.312,80



Anlass für die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 20.12.2019

- **Rechtssichere Berücksichtigung** der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz (RLP) sowie der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) RLP
- **Konsequente Umsetzung** der Hinweise aus den Prüfberichten des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 04.09.2012 (RH - Nr. 6.4.4.1. und 6.4.4.2; Rd.Nr. 27 – 30) und vom 15.06.2025 (RH - Nr. 17.1.3; Rd.Nr. 82)
- **Neukalkulation und Aktualisierung** der Straßenreinigungsgebühren nach mehrjähriger Kalkulationspause
- **Erweiterung des Satzungsgebietes** um zwei zusätzliche Straßenzüge (Schulergasse und Kutschergasse in Höhe Ludwigstraße)



Synopse - Straßenreinigungsgebühren

Alte Fassung (Stand vom 20.12.2019)	Neue (überarbeitete) Fassung	(Rechtliche) Begründung der Änderung
§ 1 Benutzungsgebühren	§ 1 Benutzungsgebühren	
(1) Die Stadt Speyer erhebt für die Reinigung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen nach Maßgabe dieser Satzung laufende Benutzungsgebühren gemäß § 7 KAG.	(1) Die Stadt Speyer kann die Eigentümer oder Besitzer der an die Straße angrenzenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke durch Satzung ganz oder teilweise zu den ihr durch die Straßenreinigung entstehenden Kosten heranziehen.	Neue allgemeine Ermächtigungsgrundlage eingefügt. Rechtliche Nachschärfung und dadurch alten Absatz 1 neu aufgeteilt.
	(2) Für die Reinigung des in § 2 Absatz 1 genannten Satzungsgebietes wird nach Maßgabe dieser Satzung eine laufende Benutzungsgebühr (Reinigungsgebühr) gemäß § 17 Absatz 3 Satz 4 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in Verbindung mit § 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben.	
(2) Die Straßenreinigung umfasst nicht den Winterdienst.	(3) Die Straßenreinigungsgebühr umfasst nicht den Winterdienst.	Redaktionelle Anpassung um „gebühr“
(3) Die Stadt Speyer trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt (Gemeindeanteil) in Höhe von 30 Prozent. Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 dienen zur restlichen Deckung der Kosten der Straßenreinigung.	(4) Die Stadt Speyer trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt (Gemeindeanteil) in Höhe von 25 Prozent. Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 dienen zur restlichen Deckung der Kosten der Straßenreinigung.	Gemeindeanteil abgesenkt, da mit 30 % zu hoch – OVG hat selbst bei Straßen mit starkem Durchgangsverkehr einen Gemeindeanteil von 30 % als angemessen erachtet (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9. Februar 2006 – 7 A 11037/05 (juris Rn. 32)) Grundlage RH-Bericht 2025 (Rd.Nr. 84)
§ 2 Straßenverzeichnis	§ 2 Satzungsgebiet	Redaktionelle Anpassung
(1) Diese Satzung findet für folgende Straßen Anwendung: Antoniagasse ... Wormser Straße	Diese Satzung findet auf die in Anlage 1 aufgeführten Straßen Anwendung (Satzungsgebiet). Die betroffenen Straßen sind auch aus dem Lageplan in der Anlage 2 ersichtlich.	Redaktionelle Anpassung. Aufzählung der betroffenen Straßen in neu erstellte Anlage 2 verschoben.



Alte Fassung (Stand vom 20.12.2019)	Neue (überarbeitete) Fassung	(Rechtliche) Begründung der Änderung
§ 3 Gebührenmaßstab	§ 3 Gebührenmaßstab	
(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Straßenfrontlänge in Meter).	(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Straßenfrontlänge in Metern). Bei Eck- und durchgehenden Grundstücken sind alle angrenzenden Straßen maßgebend.	Ergänzung um Satz 2 zur Klarstellung und besseren Verständlichkeit.
(2) Die Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.	gestrichen	Rundungsregelung wegen fehlender Ermächtigungsgrundlage aufgrund RH-Bericht 2025 (Rd.Nr. 80) gestrichen. Rechtliche Grundlage OVG RLP: Glättung der Grundstücksflächen rechtlich nicht zulässig, mangels Rechtsgrundlage.
(3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße an, so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite in voller Länge als Gebührenmaßstab zugrunde gelegt.	(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes (Hinterlieger) Grundstück nicht an diese an, so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite in voller Länge als Gebührenmaßstab zugrunde gelegt	Erhöhung der Bestimmtheit durch sprachliche Ergänzung „(Hinterlieger-)“
(4) Die Grundlagen für die Festsetzung der gebühren können durch Bescheid festgestellt werden.	(3) Die Grundlagen für die Festsetzung der Gebühren können durch Bescheid festgestellt werden.	



Alte Fassung (Stand vom 20.12.2019)	Neue (überarbeitete) Fassung	(Rechtliche) Begründung der Änderung
§ 4 Gebührensatz	§ 4 Gebührensatz	
(1) Die Benutzungsgebühr je laufenden Meter Straßenfrontlänge beträgt jährlich 17,32 EUR bei werktäglicher Straßenreinigung.	(1) Die Benutzungsgebühr je Meter Straßenfrontlänge beträgt jährlich 53,26 EUR bei Straßenreinigung von Montag bis Sonntag.	Neukalkulation aufgrund zweifacher Beanstandung in RH-Bericht 2012 (Rd.Nr. 27-30) und Bericht 2025 (Rd.Nr. 82-83): letztmalige Kalkulation der Gebühren in 2012, langjähriger Kalkulationsverzicht, eingetretene Kostenentwicklungen, wie steigende Personalkosten, Erhöhung Tarifentgelte usw. blieben dadurch unberücksichtigt. Auch wurden Overheadkosten nie berücksichtigt.
	(2) Eine Überprüfung und erforderliche Anpassung der unter Absatz 1 genannten Benutzungsgebühr soll grundsätzlich alle drei Jahre erfolgen. Die Stadt Speyer behält sich vor eine Überprüfung und eine Anpassung zu einem anderen Zeitpunkt vorzunehmen.	Rechtliche Ergänzung, Eröffnung Ermächtigungsgrundlage. Die mit einer Neukalkulation vorgenommene Kostenrechnung muss nicht für jedes Jahr erstellt werden. Vielmehr ist es zulässig, die Kostenentwicklung der letzten drei und der kommenden drei Jahre zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG); ggf. kommen auch kürzere Zeiträume in Betracht,



Alte Fassung (Stand vom 20.12.2019)	Neue (überarbeitete) Fassung	(Rechtliche) Begründung der Änderung
§ 5 Gebührenpflichtige	§ 5 Gebührenpflichtige	
(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke. Den Eigentümern sind die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich berechtigten gleichgestellt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	(1) Gebührenpflichtig ist, wer am Ende des Bemessungszeitraums (§ 6 Abs. 1) Eigentümer eines Grundstücks nach § 3 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnberechtigten (§ 1093 BGB). (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenfläche/Straßenlänge sind Gesamtschuldner. (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haften neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Gemeinde anzuzeigen. (4) Zeigen der bisherige oder neue Gebührenpflichtige der Gemeinde den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Gemeinde hiervon Kenntnis erhält.	Rechtliche Nachschärfung. Zu Grunde lag die Mustersatzung aus der 3. überarbeiteten Auflage vom Kommentar von Ralf Bitterwolf zur Straßenreinigung und Winterdienst in Rheinland-Pfalz



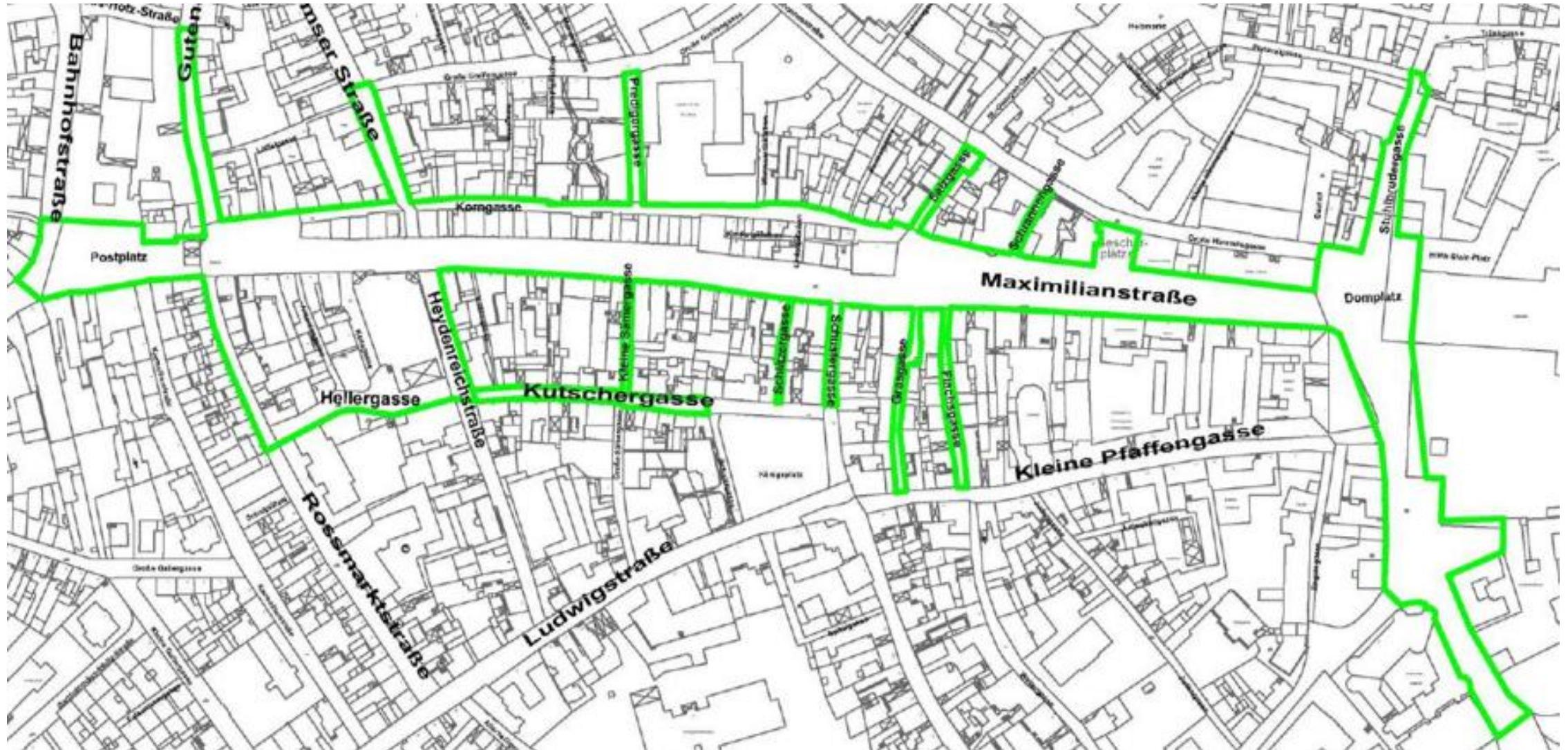
Alte Fassung (Stand vom 20.12.2019)	Neue (überarbeitete) Fassung	(Rechtliche) Begründung der Änderung
§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.	(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.	keine Änderung
(2) Ein Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Stadtverwaltung anzuzeigen. Ändern sich die Eigentumsverhältnisse, so endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats des Eigentümerwechsels. Danach tritt der neue Eigentümer in die Gebührenpflicht ein. Erfolgt der Eigentümerwechsel zum 01. eines Monats, so wird der neue Eigentümer zum 01. dieses Monats gebührenpflichtig.	(2) Ein Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Ändern sich die Eigentumsverhältnisse, so endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats des Eigentümerwechsels. Danach tritt der neue Eigentümer in die Gebührenpflicht ein. Erfolgt der Eigentümerwechsel zum 01. eines Monats, so wird der neue Eigentümer zum 01. dieses Monats gebührenpflichtig.	Ergänzung um „unverzüglich“, damit Änderungen beim Wechsel zeitnah angezeigt werden.
(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.	(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.	keine Änderung
(4) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Wiederholt sich einer der Tatbestände in einem Jahr, besteht von Amts wegen die Verpflichtung auf anteilmäßige Erstattung.	(4) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als zwei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Wiederholt sich einer der Tatbestände in einem Jahr, besteht von Amts wegen die Verpflichtung auf anteilmäßige Erstattung.	Ausfall der Leistungen für einen Zeitraum von zwei Monaten hinnehmbar (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9. Februar 2006 – 6 A 11037/05.OVG, (juris Rn. 35) Änderung aufgrund der Empfehlung des RH zur Klarstellung (Bericht von 2025, Rd.Nr. 81)
(5) Die Jahresgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann mit der Anforderung anderer Gemeindeabgaben verbunden werden.	(5) Die Jahresgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann mit der Anforderung anderer Gemeindeabgaben verbunden werden.	keine Änderung



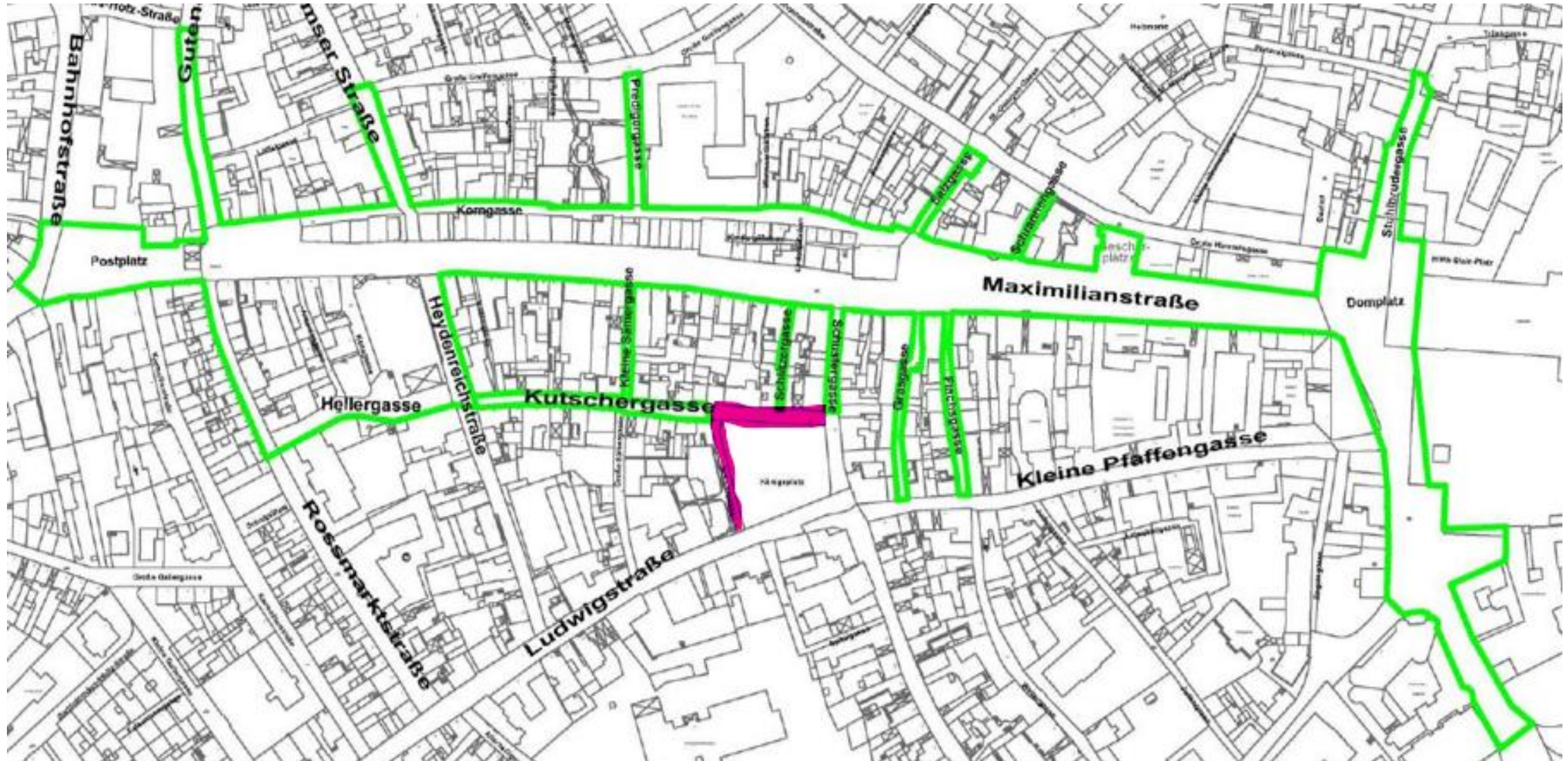
Alte Fassung (Stand vom 20.12.2019)	Neue (überarbeitete) Fassung	(Rechtliche) Begründung der Änderung
§ 7 Anzeige und Auskunftspflicht	§ 7 Anzeige und Auskunftspflicht	
(1) Die Gebührenpflichtigen gemäß § 5 haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass beauftragte Personen der Stadt Speyer das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.	Die Gebührenpflichtigen gemäß § 5 haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass beauftragte Personen der Stadt Speyer das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.	keine Änderung



Satzungsgebiet alte Fassung (Stand vom 20.12.2019)



Satzungsgebiet neue Fassung (erweitert um Schulergasse und Kutschergasse zwischen Schulergasse und Schustergasse, **rot gekennzeichnet**):



Kalkulationsgrundlagen für die Straßenreinigungsgebühren

- **Zu reinigende Straßenlänge:** 5.489 m (Variante Alt), 5.616 m (Variante Neu)
- **Reinigungsumfang:** Montag bis Sonntag einschließlich Leerung der Papierkörbe
- **Fuhrpark:** 4 Fahrzeuge
- **Garagen:** 2
- **Personal:** 11 Mitarbeitende
- **Umlagefähige Aufwendungen:** 292.330,13 EUR (Stand 31.12.2025)



Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren

Gebührenfähige Kosten sind gemäß § 17 LStrG in. V. mit § 8 KAG alle in Geld bewertete Dienstleistungen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erbracht werden.

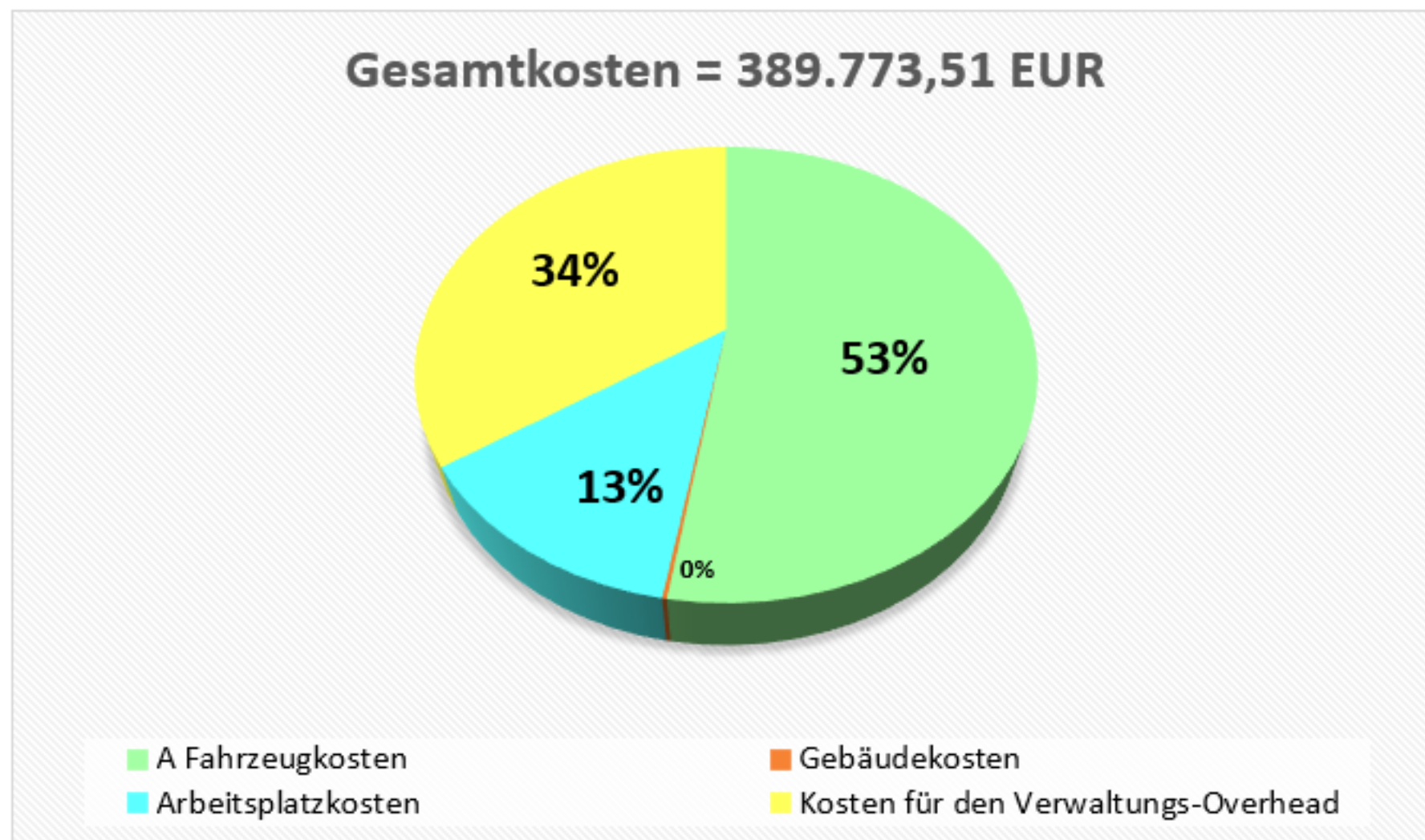
Bei unserer Kalkulation werden folgende ansatzfähige Kosten berücksichtigt:

A Fahrzeugkosten Kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen DW-Methode (Durchschnittswert-Methode), Kfz-Versicherung, Kfz-Steuer, Gebühren TÜV, Gebühren AU (alle zwei Jahre), Gebühren Sicherheitsprüfung, Wartungen, Treibstoffe, Öl, Schmier- u. a. Hilfsstoffe, Betriebsstoffe (Wasser u. a.), Reparaturen (Pauschale 4 % von Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK)), Kosten für Reifenersatz, Austausch Besen, Walzen, Material, Reinigungen Materialaufwand, Entsorgung Kehrdreck
B Gebäudekosten → ersatzweise Pauschalwert in Höhe von 1 % der AHK (Anschaffungs- und Herstellungskosten)
C Gebäudeausstattung Mobiliar, Werkzeuge, EDV-Anlagen, Absaug-, Druckluftanlagen etc.: aufgrund der Geringfügigkeit und dass zum Beispiel die EDV-Anlagen bei den Arbeitsplatzkosten enthalten sind werden diese mit einer Pauschale unter B als abgegolten betrachtet
D Arbeitsplatzkosten Personal-, Sach- und Gemeinkosten entsprechend dem KGSt-Bericht, Kosten eines Arbeitsplatzes (2024/2025), Bericht Nr. 9/2024)
E Kosten für den Verwaltungs-Overhead Berechnung entsprechend dem KGSt-Bericht, Kosten eines Arbeitsplatzes (2024/2025), Bericht Nr. 9/2024)

Gesamtkosten der Straßenreinigung im Jahr 2025 =	389.773,51 €
Darin enthalten sind:	
A Fahrzeugkosten für vier Fahrzeuge	204.611,73 €
B + C Gebäudekosten für zwei Lagerhallen (Garagen)	792,22 €
D Arbeitsplatzkosten für elf Mitarbeitende	50.155,88 €
E Kosten für den Verwaltungs-Overhead für elf Mitarbeitende	134.213,68 €
Abzüglich des Eigenanteils der Stadt Speyer in Höhe von 25 %:	97.443,38 €
Ergibt umlagefähige Kosten in Höhe von:	292.330,13 €



Gesamtkosten der Straßenreinigung im Jahr 2025



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



• 510/Bauverwaltung und Immobilien, Maximilianstraße 100



SPEYER

www.speyer.de